KINDER

Kinderfreibetrag: So wahren Eltern ihren Anspruch auf altersgerechte Freibeträge

| Es bestehen ernstliche Zweifel, dass der Kinderfreibetrag im Jahr 2014 verfassungsgemäß war. Über diese Entscheidung des FG Niedersachsen hat SSP Sie in der April-Ausgabe (Seite 8) informiert. Steuerberaterin Reina Becker, die das Verfahren vor dem FG führt, hat SSP zusätzliche Informationen in Sachen Kinderfreibetrag zukommen lassen, die es lohnen, auf das Thema nochmals einzugehen. |

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2016
Seite 8

Finanzamt hat gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt

Nachricht Eins lautet, dass

- das Finanzamt gegen die Entscheidung des FG Niedersachsen (Beschluss vom 16.2.2016, Az. 7 V 237/15, Abruf-Nr. 146625) in dem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung Beschwerde beim BFH eingelegt (Az. V B 37/16)
- und Frau Becker im Hauptsacheverfahren Klage eingereicht hat.

Kinderfreibetrag: ESt-Bescheide nur wegen Sonderfall 2014 vorläufig

Aktuelles BMF-Schreiben lässt wichtigste Frage unbeantwortet

Nachricht Zwei lautet, dass das BMF die Problematik des – um 72 Euro zu niedrigen – Kinderfreibetrags in den Katalog der Steuerfestsetzungen aufgenommen hat, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen (BMF, Schreiben vom 11.4.2016, Az. IV A 3 – S 0338/07/10010, Abruf-Nr. 185300).Das BMF will damit Masseneinsprüchen vorbeugen.

Wichtig | Das BMF erwähnt in seinem Schreiben aber nicht, dass sich die Vorläufigkeit auch auf die Streitfrage bezieht, ob der Kinderfreibetrag nicht generell zu niedrig ist, weil er sich unabhängig vom Alter des Kindes an der Regelbedarfsstufe für Kinder bis unter sechs Jahren orientiert. Um sich die Chance auf einen altersgerecht gestaffelten Kinderfreibetrag zu wahren, müssen Eltern nach wie vor mit einem Einspruch vorgehen.

Auswirkung der fehlenden Altersstaffelung für das Jahr 2014

FG Niedersachsen: Freibetrag muss mit Kindesalter steigen

Das FG hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass der Kinderfreibetrag wegen der fehlenden Altersstaffelung je nach Alter der Kinder im Jahr 2014 um folgende Beträge zu niedrig ist:

Alter des Kindes	Kinderfreibetrag zu niedrig
6 bis 14 Jahre	24 Euro
14 bis 18 Jahre	444 Euro
ab 18 Jahren	1.584 Euro

PRAXISHINWEIS | Frau Becker hat SSP auch darauf hingewiesen, dass die fehlende Altersstaffelung beim Kinderfreibetrag nicht nur den Veranlagungszeitraum 2014 betrifft, sondern alle Veranlagungszeiträume; also auch jene vor und ab 2015. Eltern sollten vor allem für offene Veranlagungen den „Mustereinspruch Kinderfreibetrag 2014 zu niedrig“ auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 43939201 nutzen.

DOWNLOAD
Mustereinspruch auf ssp.iww.de